

Mit Dekret vom 21. April 1870 beschränkte die Regierung die Arbeitszeit auf 12 Stunden im Tag. Vorübergehende Arbeitszeitverlängerungen wurden für bewilligungspflichtig erklärt. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften waren Bussen von 50 — 100 fl zu gewärtigen.<sup>171</sup> Wenn triftige Gründe vorlagen, erlaubte die Regierung den Fabriken, länger arbeiten zu lassen.<sup>172</sup> Gegen unerlaubte Arbeitsüberschreitungen gingen die Behörden aber energisch vor.<sup>173</sup>

Am 28. April 1884 wurde die Arbeitszeit in den Fabriken auf 11 Stunden herabgesetzt.<sup>174</sup> Aufgrund eines kurz darauf publizierten Erlasses durfte dann aber der 12-Studentag noch länger beibehalten werden.<sup>175</sup> Der 11-Studentag galt erst ab 1. Juli 1888.<sup>176</sup> Vom 1. Januar 1908 an mussten die Arbeiter schliesslich nur noch 10 Stunden täglich arbeiten.<sup>177</sup> Aus der 71-Stundenwoche war jetzt eine 60-Stundenwoche geworden.

### Fabrikordnungen

Der Fabriksbetrieb war in den einzelnen Unternehmen durch eigene Fabrikordnungen geregelt.<sup>178</sup> Diese «Hausgesetze» mussten der Regie-

---

171 LRA 1870/ad Nr. 280. 21. April 1870. Dekret an alle Textilfabriken.

172 Hatte eine Fabrik wegen Energiemangels, Umbauten u. a. m. Arbeitszeit verloren, oder stand sie unter starkem Lieferungsdruck, so wurden, wie aus vielen Akten hervorgeht, Arbeitszeitverlängerungen ohne Anstände bewilligt.

173 1873 wurde die Mechanische Weberei wegen unerlaubter Verlängerung der Arbeitszeit mit 50 fl gebüsst. Als die Fabriksleitung versuchte, von der Regierung Bussbefreiung zu erlangen, drohte diese mit der Verdoppelung der Busse, wenn die Zahlung nicht binnen zwei Tagen geleistet werde. (LRA 1873/Nr. 960, 965 u. 993).

174 Verordnung vom 28. April 1884. (LGBL. Jg. 1884, Nr. 3).

175 Da in Österreich die Einführung des 11-Studentages in der Textilindustrie mehrmals hinausgezögert wurde, wollte die Regierung die Unternehmen des Landes gegenüber den österreichischen Fabrikanten nicht benachteiligen und behielt den 12-Studentag bei, bis die Neuerung auch in Österreich eingeführt wurde. (LRA 1885/Nr. 945. 16. Juni 1885. Erläss an alle Fabriken).

176 LRA SF Normalien 1885 — 1892. 1888/Nr. 916. 29. Juni 1888. Erläss an sämtliche Fabriken.

177 LRA SF Spörry Vaduz. 1907/Nr. 897. o. D. Bekanntmachung.

178 LRA 1870/ad Nr. 165 pol. 19. Mai 1870. Fabrikordnung der Mechanischen Weberei Vaduz. LRA 1873/ad Nr. 215. 3. März 1873. Fabrikreglement der mechanischen Weberei Enderlin & Jenny Triesen. LRA 1880/ad Nr. 1939. 15. Sept. 1880. Fabrikordnung der Stickerei Oertli, Eschen. LRA 1886/ad Nr. 120. 12. Nov. 1883. Fabrikordnung der Baumwollspinnerei J. J. Spörry, Vaduz. LRA 1884/ad Nr. 1535. 5. Sept. 1884. Fabrikordnung der Mechanischen Weberei Vaduz. LRA SF Spörry Vaduz. 1891/ad Nr. 2033. 16. Sept. 1891. Fabrikordnung der Baumwollspinnerei Jenny-Spörry & Cie., Vaduz. LRA 1892/ad Nr. 1112. 23. Mai 1892. Fabrikordnung der mechanischen Weberei